

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

41

Tritt ein Anlageinteressent an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrags beraten zu werden beziehungsweise zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrags stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (vergleiche BGH, Urteil vom 4. März 1987 – IVa ZR 122/85). Dies ist hier der Fall und zwischen den Parteien auch nicht streitig.

2.

Nach den vom Bundesgerichtshof im sogenannten Bond-Urteil (Urteil vom 6. Juli 1993 – XI ZR 12/93) entwickelten Grundsätzen verpflichtet dies die Bank zur anlegergerechten und objektgerechten Beratung, wobei die konkrete Ausgestaltung der Pflicht von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Zu den dabei zu berücksichtigenden Umständen in der Person des Kunden gehören insbesondere dessen Wissensstand über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft; zu berücksichtigen ist also vor allem, ob es sich bei dem Kunden um einen erfahrenen Anleger mit einschlägigem Fachwissen handelt und welches Anlageziel der Kunde verfolgt. In Bezug auf das Anlageobjekt hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können (BGH, a. a. O.). Während die Aufklärung des Kunden über diese Umstände richtig und vollständig zu sein hat (BGH, Urteil vom 9. Mai 2000 – XI ZR 159/99), muss die Bewertung und Empfehlung eines Anlageobjekts unter Berücksichtigung der genannten Gegebenheiten ex ante betrachtet lediglich vertretbar sein (BGH, Urteil vom 14. Juli 2009 – XI ZR 152/08).

3.

Diesen Verpflichtungen ist die Antragsgegnerin hier gerecht geworden, sodass für die Annahme einer fehlerhaften Beratung kein Raum ist.

a) Die Antragsgegnerin hat den Wissensstand des Antragstellers über Anlagegeschäfte festgestellt, dessen Risikobereitschaft erfragt und sich ein Bild über die Anlageziele des Antragstellers verschafft. Dies ergibt sich aus dem Protokoll nach WpHG, dessen inhaltliche Richtigkeit der Antragsteller nicht in Zweifel gezogen hat. Aufgrund dieser vom Antragsteller gemachten Angaben ist er als mit Anlagegeschäften unerfahren und als risikoscheu mit einem Anlagehorizont von bis zu acht Jahren eingestuft worden.

b) Das dem Antragsteller empfohlene Anlageprodukt entsprach dieser Einstufung. Dies ergibt sich aus den Produktinformationen für diesen Fonds. Danach ist dieser Fonds für risikoscheue Anleger geeignet; die empfohlene Haltedauer beläuft sich auf fünf Jahre oder mehr. Somit entspricht die Empfehlung den vom Antragsteller gemachten Angaben zu seiner Risikobereitschaft und zu seinen Anlagezielen. Damit steht gleichzeitig fest, dass die Antragsgegnerin Pflichten im Zusammenhang mit der Beratung nicht verletzt hat.

c) Der Antragsteller meint offenbar, dass eine schlechte Beratung schon deshalb vorliege, weil der ausgewählte Fonds sich negativ entwickelt hat. Mit dieser Ansicht liegt er allerdings falsch. Die Bank schuldet eine ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung und eine daran ausgerichtete Beratung des Antragstellers. Sie schuldet aber nicht die gewünschte Entwicklung der Fonds. Der Antragsteller verkennt, dass er sich mittels des Fonds, einem Dachfonds, an anderen Fonds beteiligt hat und die wirtschaftliche Entwicklung „seines“ Fonds deshalb von der Entwicklung dieser anderen Fonds abhängt. Dieses damit verbundene Risiko ist er eingegangen; er kann es nicht im Nachhinein der Antragsgegnerin überbürden. Das Risiko, dass sich eine Anlageentscheidung im Nachhinein als falsch erweist, trägt der Kunde und nicht die Bank (BGH, Urteil vom 14. Juli 2009 – XI ZR 152/08).

Eine Klage des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin wegen des dem Schlichtungsantrag zugrunde liegenden Sachverhalts hat deshalb nach meiner sicheren Überzeugung keinerlei Aussicht auf Erfolg. Dies muss der Antragsteller mir nicht glauben. Ich bin aber sicher, dass er dann, wenn er vor Gericht geht, dem schlechten Geld nur noch gutes hinterherwerfen wird. Ich kann dem Antragsteller deshalb nur empfehlen, den Streit mit der Bank zu beenden und auf eine positive Kursentwicklung, die es in der Vergangenheit ja bereits einmal gab, zu hoffen.